

## HAUSORDNUNG FÜR GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Sehr geehrte Nutzer,

die Gemeinde Calberlah stellt Ihnen die Gemeinschaftseinrichtung für Ihre Veranstaltung gern zur Verfügung. Leider ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Mieter die Ausstattung nicht pfleglich behandelt haben. Daher wird vor Nutzung der Räumlichkeiten eine Kautions von 150 € erhoben, die Sie – sofern es keine Beanstandungen nach der Nutzung gibt oder Stornogebühren anfallen – wieder zurückerhalten. Die Kautions ist laut des § 3 der Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah 6 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei dem Verwalter zu entrichten. Bitte beachten Sie hierzu auch die möglichen Stornogebühren nach § 4 der Gebührensatzung.

Bitte lesen Sie vor der Reservierung diese Hausordnung aufmerksam durch. Der Mieter erklärt sich bei der Anmietung mit den in der Benutzungssatzung erfassten Auflagen und der Gebührensatzung einverstanden.

**Auflagen für den Nutzer/Mieter:**

1. Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
2. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden jeglicher Art (z. B. zerbrochenes Geschirr und Gläser sowie Gebäude-/Inventarschäden) sind vom Benutzer/Mieter zu tragen und an den/die Verwalter/in mit der Kautionszahlung zu verrechnen.
3. Das Bier ist ausschließlich von dem/r Verwalter/in des Dorfgemeinschaftshauses abzunehmen.
4. Alle gemieteten Räume sind besenrein zu hinterlassen.
5. Die Tische und Stühle sind zu reinigen und die Stühle sind mit der Sitzfläche auf die Tische zu stellen.
6. Reinigungsmittel für die Küche (Spülmittel, Trockentücher, Lappen u.ä.) sind mitzubringen.
7. Das Geschirr ist gereinigt und die Gläser sind gespült und poliert auf die Tablett / in die Schränke zu stellen.
8. Der Müll ist getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Sämtliche Essensreste sind in einem verschlossenen Plastikbeutel über die Restmülltonne zu entsorgen. Ebenso ist der entstandene Müll aus den Außenanlagen aufzusammeln. Sofern die Mülltonnen zur Entsorgung nicht ausreichen, hat der Benutzer/Mieter den Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
9. Bei Polterabenden ist das Poltern nur außerhalb der Räume zugelassen. Das zerworfene Poltergeschirr ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
10. Im Gebäude dürfen keine Feuerwerkskörper entzündet und keine gasgefüllten Luftballons verwendet werden. Bei solchen Feierlichkeiten sind außen alle Feuerwerksreste zu beseitigen.
11. Bei Verlust des Schlüssels wird die Schließanlage ausgetauscht. Die Kosten trägt der Benutzer/Mieter.
12. Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.
13. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Calberlah neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 1 der Benutzersatzung genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten

Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

14. Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort der/dem Verwalter/in zu melden.
15. Die Veranstalter haben den Beginn aller Vorarbeiten der/dem Verwalter/in anzuzeigen.
16. Dekorationen, Einbauten u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände Decken oder Mobiliar zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
17. Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
18. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.
19. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich kann geraucht werden. Dieser Bereich muss nach der Veranstaltung gesäubert und Kippen entfernt werden.
20. Bitte achten Sie auf Einhaltung der Ruhezeiten. Es wird empfohlen, die Türen (ggf. auch die Fenster) zu schließen, damit Anwohner nicht übermäßig durch Lärm belästigt werden.
21. Das Übernachten in und an Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht erlaubt.
22. Auf die Nachbargrundstücke dürfen keine Abfälle hinterlegt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass Benutzer/Mieter und deren Gäste die Nachbargrundstücke nicht unbefugt nutzen.
23. Die sanitären Anlagen sind in einem zumutbaren Zustand zu hinterlassen. Fäkalien oder andere unzumutbaren Rückstände sind vom Benutzer/Mieter selbst zu entfernen oder – sofern der Benutzer/Mieter die Reinigung verweigert - durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Benutzer/Mieters beseitigt.
24. Die Stornogebühr beträgt 25 % der Kosten für die angemieteten Räumlichkeiten.

Gemeinde Calberlah  
Der Bürgermeister